

Der von der zweiten Deputation über Abtheilung G des Budgets erstattete Bericht, das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend, lautet wie folgt:

Wie aus der Budgetvorlage Seite 17 und 18 zu ersehen ist, werden für das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf die Finanzperiode 1861/63 postulirt:

305,500 Thlr. etatmäßig,
57,060 = transitorisch,
<u>362,560 Thlr. Sa.</u>

Für die abgelaufene Periode 1858/60 betrug die Bewilligung

259,905 Thlr. etatmäßig,
33,086 = transitorisch,
<u>292,991 Thlr. Sa.</u>

Die Mehrforderung beträgt daher nach Maaßgabe der Budgetvorlage

69,569 Thaler.

Dazu kommen aber vermöge des mittelst allerhöchsten Decrets vom 22. März dieses Jahres an die Kammern gelangten Nachpostulats

34,273 Thaler, wovon
21,000 Thlr. als etatmäßig,
13,273 = als transitorisch anzusehen sind.

Sa. uts.

Hierdurch erhöht sich das gegenwärtige Mehrpostulat auf

103,842 Thaler

und der gesammte für dieses Departement geforderte Bedarf auf

396,833 Thaler, mit:
326,500 Thlr. etatmäßig,
70,333 = transitorisch,
<u>396,833 Thlr. Sa. uts.</u>

Der veranschlagte Mehrbedarf an 103,842 Thalern vertheilt sich mit

1,200 Thlr. auf das Ministerium des Cultus nebst Kanzlei,
2,260 = incl. nachträglich postulirter 2,000 Thaler auf das Landesconsistorium,
12,072 = incl. des Nachpostulats von 4,000 Thalern auf die Universität Leipzig,
28,588 = incl. des Nachpostulats von 15,000 Thalern auf die evangelischen Kirchen,
7,582 = incl. nachträglich geforderter 2,000 Thaler auf die Gelehrten- und Realschulen,
15,646 = auf die Schullehrerseminarien,
12,421 = incl. der nachträglich postulirten 11,273 Thaler für die Volksschulen,
2,085 = für die Taubstummenanstalten,
22,000 = auf außerordentliche Ausgaben.

103,854 Thlr. Sa.,

wogegen

12 = als Mindererforderniß für die katholischen Kirchen etc. in Wegfall gelangen.

103,842 Thlr. Sa. uts.

Ohne Aenderung sind geblieben: die vorigen Ansätze für das apostolische Vicariat und katholische Consistorium (4,555 Thaler), für den israelitischen

Cultus (400 Thlr.) und die stiftungsmäßigen und auf Privatrechtstiteln beruhenden Zahlungen (8,438 Thlr.).

Der geforderte sehr erhebliche Mehraufwand wird, wie obige Zerlegung darstellt, zum bei weitem größten Theile für die höhern wie niedern Unterrichtsanstalten und für Bildungsmittel in Anspruch genommen und wenn die Deputation bei nachfolgender Beurtheilung der einzelnen Positionen mit wenigen Ausnahmen für die ungekürzte Bewilligung sich auszusprechen veranlaßt finden wird, die Kammern aber ihre Genehmigung dazu ertheilen, so dürfte damit ein neuer Beweis geliefert werden, daß Regierung und Stände in Sachsen fortgesetzt bereit sind, erhebliche Mittel aufzuwenden, um auch auf diesem wichtigen Gebiete der Volkswohlfahrt und Volksentwicklung verbessernd vorzuschreiten.

Es sind bei der vorstehenden übersichtlichen Aufführung der einzelnen Mehrbedarfssummen, die im Nachpostulate vom 22. März d. J. enthaltenen Posten der besseren Gesamtübersicht halber zugleich mit eingerechnet worden. Die nachstehende Begutachtung der einzelnen Positionen wird sich aber zunächst auf die Ansätze der Budgetvorlage Seite 17, 18, 146 flg. richten und sodann den Nachtragspostulaten des allerhöchsten Decrets vom 22. März d. J. sich zuwenden, um den Motivirungen dieses Decrets bequemer folgen zu können.

(Geheimer Rath Dr. Hübel und Geheimer Kirchenrath Dr. Gilbert treten ein.)

Präsident Haberkorn: Die allgemeine Debatte ist eröffnet. Es hat sich dazu der Abg. Riedel gemeldet und ich gebe ihm das Wort.

Abg. Riedel: Wir sollen bei dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts wieder 103,842 Thaler mehr bewilligen, als wie in der vorigen Finanzperiode bewilligt worden ist, was auch meiner Ansicht nach wohl durchgehends bis auf dasjenige, was die Deputation selbst gekürzt hat, bewilligt werden wird. Es ist daher sehr zu wünschen, daß, wenn die Volksvertretung den Anforderungen des Cultusministeriums so bereitwillig nachkommt, auch dieses den Wünschen des Volkes in anderer Beziehung ebenfalls bereitwillig entgegenkommen möge, daß es namentlich allen Uebergriffen, welche sich solche excentrische, einer exclusiven Richtung zugethane Geistliche gestatten, Uebergriffen, welche früher schon, auch in der neueren Zeit wieder und zwar in einer Gemeinde bei Freiberg vorgekommen sind, entschieden entgegentrete. Es ist nämlich dort ein Fall vorgekommen, daß ein Geistlicher auf der Kanzel einer verstorbenen Frau bei der Abkündigung nachgeredet hat, daß sie, als sie vor dreißig Jahren am Traualtar gestanden, ihre Schwangerschaft verschwiegen und sich in allen Ehren als Jungfrau hätte aufbieten lassen, was ihr durchaus nicht gebührt habe. Ob sich nun ein derartiges Benehmen überhaupt für einen Geistlichen schickt, ob er berufen und befugt ist, so Etwas dreißig Jahre nachher noch zu rügen, zumal da die Betreffenden damals wegen dieses Fehlers ohnehin be-